

Sitzung vom 22. Oktober 2025

### **1061. Anfrage (Härtefallbewilligungen)**

Kantonsrat Philipp Müller, Dietikon, und Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, haben am 23. Juni 2025 folgende Anfrage eingereicht:

Die Aufnahmequote für Geflüchtete ist mit aktuell 1,6% sehr hoch, was für die Gemeinden eine immense Herausforderung darstellt. Gerade die Unterbringung von Geflüchteten ist im aktuell ohnehin angespannten Wohnungsmarkt schwierig.

Nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Statuswechsel) werden geflüchtete Personen nicht mehr der Aufnahmequote angerechnet. Dies ändert allerdings in vielen Fällen nichts daran, dass diese Personen trotz Statuswechsel noch über längere Zeit in (Wohn-)Strukturen der Gemeinden verbleiben. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass sie häufig durch Sozialhilfe unterstützt werden müssen, was Kanton und Gemeinden finanziell belastet.

Nebst anerkannten Flüchtlingen betrifft dies auch Personen nach bewilligtem Härtefallgesuch. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bewilligte in den vergangenen Jahren auf Antrag des Migrationsamts des Kantons Zürich jeweils für hunderte Personen im Kanton Zürich Härtefallgesuche. Es waren total 856 im Jahr 2024, 833 im Jahr 2023, 1'019 im Jahr 2022, 968 im Jahr 2021, 701 im Jahr 2020 und 573 im Jahr 2019<sup>1</sup>.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An Personen welcher Nationalitäten wurden seit 2019 Härtefallbewilligungen erteilt? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Nationalität.
2. Aus welchen Gründen wurden Härtefallgesuche bewilligt (nach Art des Grundes und Anzahl)?
3. In wie vielen Fällen (pro Jahr seit 2019) wurde ein Härtefallgesuch bereits vom kantonalen Migrationsamt abgewiesen, d.h. gar nicht erst an das SEM weitergeleitet?
4. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen, welche zuvor durch eine Härtefallbewilligung erteilt worden waren, mussten widerrufen werden (pro Jahr seit 2019)?
5. Wie viele Personen (seit 2019) bezogen nach Erteilung einer Härtefallbewilligung Sozialhilfe?
6. Inwiefern prüft das Migrationsamt bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen die wirtschaftliche Selbstständigkeit?

<sup>1</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html>

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Philipp Müller, Dietikon, und Linda Camenisch, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Die Gesetzgebung im Bereich des Ausländer- und Asylrechts ist Sache des Bundes. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Personen, welche die vom Bundesrecht vorgegebenen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllen, diese auch erhalten sollen. Gleichzeitig ist es für ein glaubwürdiges Asyl- und Ausländerwesen wichtig, dass die rechtskräftigen Wegweisungen konsequent vollzogen werden.

Für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gelten je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche gesetzliche Grundlagen:

- Gemäss Art. 84 Abs. 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig Aufgenommenen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.
- Asylsuchenden mit offenem Verfahren und weggewiesenen Asylsuchenden kann gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) eine Härtefallbewilligung erteilt werden, wenn sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen.
- Personen, welche sich rechtswidrig und ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten (sogenannte Sans-Papiers) können gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG eine Härtefallbewilligung erhalten, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Zur Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, sind für alle diese Aufenthaltskategorien die folgenden Kriterien von Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) zwingend zu beachten, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

- die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung)

- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder,
- die finanziellen Verhältnisse,
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz,
- der Gesundheitszustand und
- die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Zudem hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) Weisungen erlassen ([sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf.download.pdf](http://sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf.download.pdf); siehe Ziff. 5.6) und es muss in jedem Einzelfall der Erteilung einer Härtefallbewilligung zustimmen. Der definitive Entscheid obliegt damit immer dem Bund.

Zu Frage 1:

Das SEM publiziert die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AIG nach Kanton und Nationalität, sie sind abrufbar unter [sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv.html) bei den detaillierten Statistiken, Dezember, Bewegungen, Ziff. 7–60, Laufjahr (z. B. für 2024: [sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2024/12/7-60-Bew-Haertefaelle-J-d-2024-12.xlsx](http://sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2024/12/7-60-Bew-Haertefaelle-J-d-2024-12.xlsx.download.xlsx)).

Härtefallgesuche von Asylsuchenden und weggewiesenen Asylsuchenden sowie von Sans-Papiers werden im Kanton Zürich nicht nur vom Migrationsamt, sondern auch von der Härtefallkommission geprüft (Verordnung über die Härtefallkommission; LS 142.31). Weicht die Empfehlung der Kommission von der Beurteilung des Migrationsamtes ab, entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion (§ 4 Abs. 4 Verordnung über die Härtefallkommission). Auch in diesen Fällen muss das SEM seine Zustimmung erteilen. An Asylsuchende sowie weggewiesene Asylsuchende und an Sans-Papiers folgender Nationalitäten wurden Härtefallbewilligungen erteilt:

## 2019

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Algerien	1	
Athiopien	3	
Bolivien		1
Brasilien		1
China/Tibet	3	
Eritrea	1	
Irak	1	
Iran	3	

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Japan		1
Kongo DR	1	
Kuba	1	
Mongolei	4	
Pakistan	4	
Senegal	1	
Staat unbekannt	4	

## 2020

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Afghanistan	19	
Algerien	2	
Angola		1
Athiopien	1	
Bolivien		1
Brasilien		1
China/Tibet	1	
Eritrea	4	
Ghana	1	
Guinea	1	
Irak	1	
Iran	2	
Kosovo	1	
Libyen	5	
Mali	2	
Nigeria	1	
Pakistan	2	
Senegal	2	
Serben	1	
Somalia	5	
Sri Lanka	2	
Syrien	11	
Staat unbekannt	1	

## 2021

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Afghanistan	5	
Ägypten		1
Athiopien	9	

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Bolivien		1
Brasilien		1
China/Tibet	1	
Ecuador		5
Eritrea	2	
Guinea	1	
Irak	5	
Iran	9	
Kasachstan	1	
Kosovo		2
Somalia	1	
Syrien	1	
Staat unbekannt	1	

## 2022

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Afghanistan		2
Albanien	1	
Angola	1	
Aserbaidschan	1	
Äthiopien	6	
China/Tibet	5	
Ecuador		5
Eritrea	6	
Irak	4	
Iran	8	
Kamerun	1	
Kosovo		1
Mali	1	
Mongolei		2
Nepal	1	
Philippinen		1
Sri Lanka	2	
Südafrika		1
Tunesien		2
Staat unbekannt	2	1

## 2023

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Afghanistan		1
Armenien	4	
Äthiopien	21	
China/Tibet	5	
El Salvador		1
Eritrea	3	
Indien	1	
Irak	12	
Iran	3	
Kosovo		2
Mongolei		1
Paraguay		1
Peru		1
Philippinen	3	
Sierra Leone		1
Somalia	1	
Sri Lanka	2	
Sudan	2	
Tunesien		2
Staat unbekannt	5	1

## 2024

Nationalität	(weggewiesene) Asylsuchende	Sans-Papiers
Äthiopien		1
Bolivien		2
China/Tibet	6	
Dominikanische Republik		1
Eritrea	9	
Ghana	2	
Irak	18	
Iran	5	
Kamerun		3
Mongolei		1
Nicaragua		1
Pakistan	2	
Sierra Leone		1
Somalia	1	
Venezuela	1	
Staat unbekannt	3	

Zu Frage 2:

Gemäss Praxis des Bundesgerichts sind bei der Beurteilung von Härtefällen die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Prüfung des Einzelfalles soll die ganze Sachlage erfassen und alle Aspekte berücksichtigen, welche für oder gegen die Annahme eines persönlichen Härtefalls sprechen (BGE 124 II 110; BGE 128 II 200). Entsprechend gibt es nicht einzelne Gründe für die Bewilligung von Härtefallgesuchen.

Zu Fragen 3–5:

Dies wird statistisch nicht erfasst. Festzuhalten ist, dass Gesuche bei Vorliegen von Straffälligkeit (ausser bei Vergehen in Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt) regelmässig bereits vom kantonalen Migrationsamt abgewiesen werden. Ausserdem kann der Bund die vorläufige Aufnahme entziehen, wenn eine Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 83 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 AIG). Das Migrationsamt meldet Straffälligkeit jeweils dem SEM.

Zu Frage 6:

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. entsprechende aktive Bemühungen stellen ein Kriterium im Rahmen der Härtefallprüfungen dar und werden anhand von Nachweisen überprüft. Nach Art. 31 Abs. 5 VZAE ist zu berücksichtigen, ob aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes gemäss Art. 43 AsylG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich gewesen ist.

Von vorläufig Aufgenommenen verlangt das Migrationsamt praxisgemäss für die Erteilung einer Härtefallbewilligung, dass seit zwei Jahren ein festes Arbeitsverhältnis besteht und sie seit mindestens einem Jahr keine Sozialhilfe mehr beziehen (vgl. zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/asyl/Flyer\_VA.pdf).

Asylsuchende und weggewiesene Asylsuchende müssen ihren Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben belegen und es wird grundsätzlich verlangt, dass nach der Erteilung der Bewilligung Aussicht auf finanzielle Selbstständigkeit besteht.

Sans-Papiers müssen eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens der letzten drei Jahre ausüben und finanziell selbstständig sein (vgl. Weisung Härtefälle, Ziff. 3.4, zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einreise-aufenthalt/weisungen/Weisung%20H%C3%A4rtef%C3%A4lle.pdf).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**